

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Abteilung Schule, Sport, Öffentliche Ordnung,
Umwelt und Verkehr
Schul- und Sportamt
Alt Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

☎ 9 02 96 -3870 / -5072

Postanschrift: Bezirksamt Lichtenberg, 10360 Berlin

Antragsteller*innen: (Sportverein / sonst. Nutzer*innen) ggf. Vereinsnummer

Name: (Ansprechpartner*in)

Anschrift:

**Antrag auf Überlassung**

(Bitte für jede Sportanlage und Sportfläche einen gesonderten Antrag verwenden)

e-Mail

der Sportanlage:

Sportfläche:

Zeitraum: Schuljahr 2020/2021

vom:

bis:

Laufende Nutzung: Wochentag	Nutzungszeit (inkl. der Dusch- und Umkleidezeiten)		Teilnehmer*innen				Sportart	Abweichend vom Antrag wird die Sportanlage wie folgt überlassen:
	von	bis	Alter von	Alter bis	Anzahl	w / m / d		

Es wird darauf hingewiesen, dass es während der Schulferien zu Einschränkungen bei der Nutzung kommen kann.

Einmalige Nutzung: [Datum / Uhrzeit (von-bis)]

Art der Veranstaltung:

Anz. d. Teilnehmer*innen: weibl.:

männl.:

div.:

Die Antragstellung Überlassun/ Stände ist auf dem dafür vorgesehenen Formular, mindestens 10 Arbeitstage vor der Veranstaltung, zu beantragen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich die Überlassungsbedingungen (Abschn. III) und die Haus- und Nutzungsordnung (Anlage 1) der „Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN)“ vom 23.06.2020, sowie die SPAN-ergänzenden Verwaltungsvorschriften anerkenne.

Name/n in Druckbuchstaben

Rechtsverbindliche Unterschrift/en lt. § 26 BGB

Berlin, Datum

- Ihrem Antrag wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs entsprochen.
- Ihrem Antrag konnte aus Kapazitätsgründen **nicht** entsprochen werden.
- Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. (Bei Aberkennung der Sportförderungswürdigkeit wird, ggf. auch rückwirkend, ein Nutzungsentgelt erhoben.)
- Anzahl der Ordner (Kennzeichnungspflicht):
- Die Betriebskostenpauschale je angefangene Stunde beträgt _____ € Eine Zahlungsaufforderung geht Ihnen gesondert zu.
- Das Nutzungsentgelt je angefangene Stunde beträgt _____ € Eine Zahlungsaufforderung geht Ihnen gesondert zu.
- Auf die Beachtung der beigefügten Unterlagen wird hingewiesen: _____
- Unterzeichnung Schlüsselvertrag
- Der Betrieb dieser Sportanlage kostet dem Land Berlin ca. _____ €/ Stunde

Berlin, Datum

Bestätigung:
Im Auftrag

Ausfertigung an:

- Antragsteller*in
- Schule
- Platz-/ Hallenwart*in
- z.d.A.

Verfahrensweise zur Vergabe von Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Bezirk Lichtenberg

Gesetzliche Grundlagen:

- >> Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2019.
- >> Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) des Landes Berlin vom 23.06.2020.

5 - Vergabestellen

- (1) Die Vergabestellen entscheiden über die Überlassung von Sportanlagen.
- (2) Alle Sportanlagen, die von den Bezirken verwaltet werden, sowie alle Sportanlagen auf Schulstandorten sind von einer zentralen Stelle zu vergeben, die bei der für den Sport zuständigen bezirklichen Sportverwaltung eingerichtet wird.
- (3) Für die Vergabe der übrigen Sportanlagen sind die Behörden oder juristischen Personen zuständig, die sie verwalten oder sich die Vergabe vorbehalten haben.
- (4) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt in der Regel durch Verwaltungsakt (Nutzungsgenehmigung). In geeigneten Fällen kann die Nutzung durch Vertrag sichergestellt werden. Die Rechte und Pflichten sind im Vertrag zu regeln.
- (5) Darüber hinaus stehen Sportanlagen, die frei zugänglich sind und nicht nach Abs. 1 und 4 anderweitig vergeben wurden, für die freie sportliche (nicht auf Erwerb gerichtete) Betätigung von Einzelpersonen zur Verfügung.

6 – Vergabegrundsätze

- (1) Die Sportanlagen dienen der sportlichen Betätigung und sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Bedürfnisse zu vergeben. Bei der Vergabe ist eine möglichst vollständige Auslastung anzustreben.
Die Nutzung der Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke ist in der Regel nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Vergabestelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Bei den laufenden Vergaben der Sportanlagen sind im Hinblick auf die Mehrfachnutzung grundsätzlich die Belange der genannten Nutzenden in nachstehender Rangfolge zu beachten:
 1. Schulen,
 2. Landes- und Bundesstützpunkte,
 3. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb für den Kinder- und Jugendbereich,
 4. Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb,
 5. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb,
 6. Kindertagesstätten, Dienstsport der Behörden des Landes Berlin sowie der Freiwilligen Feuerwehr und der Bundespolizei, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 7. alle sonstigen Nutzenden im Sinne der Nummer 2 Abs. 3.
- (3) Darüber hinaus soll beachtet werden, dass
 - a) der notwendige Übungs-, Lehr-, oder - Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzender durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzender nicht unangemessen beeinträchtigt wird,
 - b) Kinder- und Jugendgruppen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
 - c) geschlechterspezifische Erfordernisse bei der Nutzung berücksichtigt und Sportanlagen geschlechtergerecht vergeben werden,
 - d) die Belange der Inklusion und des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,
 - e) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden,
 - f) die Anzahl der Sporttreibenden in einem sportartspezifisch angemessenen Verhältnis zur Größe und Beschaffenheit der Sportanlage steht,
 - g) private oder zur vorrangigen Nutzung überlassene Sportanlagen bei Nutzungsanträgen bedarfsmindernd berücksichtigt werden.
- 4) Die Sportanlagen auf Schulstandorten sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung grundsätzlich montags bis freitags ab 16 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags sowie innerhalb der gesetzlichen Ferien ganztägig in die laufende Vergabe durch die Vergabestellen mit einbezogen werden. Sofern an dem betreffenden Schulstandort der Sonnabend ein regulärer Unterrichtstag ist, erfolgt während der Unterrichtszeit keine Überlassung durch die Vergabestelle.

Abweichend von diesem Grundsatz sollen die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für

- a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Sportunterricht,
- b) Grund-, Wahlpflicht- und Leistungskurse Sport der gymnasialen Oberstufe,
- c) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des angemeldeten Schulsport-Wettkampfprogramms notwendig ist,
- d) Schulsportfeste
vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass diese Maßnahmen nicht außerhalb der oben genannten Zeiträume durchgeführt werden können. Hierfür ist zumindest eine Darstellung des Grundbedarfs nach Schüler/innen- und Klassenzahlen sowie eine Darstellung der Belegung der Sportanlage wochentags bis 16 Uhr vorzulegen. Nutzungszeiten für weitere schulsportliche Aktivitäten können nach Maßgabe freier Kapazitäten von der Vergabestelle bereitgestellt werden, wenn dadurch der Sportbetrieb der förderungswürdigen Sportorganisationen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die übrigen Sportanlagen sind, soweit sie nicht nach Nummer 9 zur vorrangigen Nutzung vergeben sind, grundsätzlich montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr vorrangig den Schulen und den Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb zu überlassen.
- (6) Die Nutzungszeiten der Schulen werden unter Berücksichtigung des Absatzes 4 grundsätzlich vor Aufstellung des Nutzungsplans für den jeweiligen Vergabezeitraum (Nummer 7 Abs. 3) festgelegt.

13 - Haftung

- (1) Die Nutzenden haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aus Anlass der Nutzung an den Sportanlagen (einschließlich der Geräte) entstandenen Schäden und Verunreinigungen. Die Nutzenden haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch schuldhaftes Verhalten von Besucherinnen / Besuchern, von gesetzlichen Vertreterinnen / Vertretern, von Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen, von Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen entstanden sind.

Modalitäten / Bearbeitung

- die Vergabe erfolgt schuljahresweise
- wöchentliche Nutzung täglich von 16.00 – 22.00 Uhr,
Wochenende / Feiertage: 8.00 – 22.00 Uhr
- Vereine / Schulen erhalten rechtzeitig vor dem neuem Vergabezeitraum Anschreiben zum „Antrag auf Überlassung der Sportanlage“
- Anträge werden gesichtet und in den Belegungsplan eingearbeitet
- liegt die Anerkennung der Förderungswürdigkeit laut Sportförderungsgesetz vor, ist der Verein von der Entgeltzahlung befreit
- bei auftretenden Terminkollisionen, erfolgen Gespräche mit Verein / Schule unter Einbeziehung des Bezirkssportbundes
- die Belegungspläne erhält der Bezirkssportbund zur Einsichtnahme und Mitsprache
- nach erfolgter Übereinstimmung zwischen Bezirksamt Lichtenberg und Bezirkssportbund erfolgt der Vertragsabschluss oder Erteilung der Genehmigung
- Nutzungsanträge für einmalige Nutzungen müssen mindestens 14 Tage vor der vorgesehenen Nutzung gestellt werden

⇒ Informationen über freie Kapazitäten erhalten Sie beim Bezirksamt oder beim Bezirkssportbund. ⇐

Datenschutzerklärung gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Information über die Datenverarbeitung in der Sportstätten- vergabe

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten wir von Ihrem Verein o.ä. erheben, zu welchem Zweck diese benötigt werden, wie sie bei uns verarbeitet werden und welche Rechte Sie nach geltendem Datenschutzrecht haben.

Erhebung von Daten & Zweck der Verarbeitung:

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt, um die gesetzlichen Aufgaben des Sportamtes zu erfüllen.

Hierzu werden ggf. personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon/Fax, Email-Adresse, gesetzlicher Vertreter) erhoben, gespeichert, genutzt, verarbeitet und gelöscht, sofern es erforderlich ist. Wir übermitteln die Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nur an Dritte, wenn dieses gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Wie bewahren die personenbezogenen Daten nur solange auf, wie es für die Durchführung des gesetzlichen Auftrags erforderlich ist, aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir verpflichtet, die Daten mindestens 6 Jahre aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich andere Aufbewahrungsfristen ergeben.

Ihre Rechte als betroffene Person:

Sie können bei uns Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie zu welchem Zweck verarbeiten und wem diese offengelegt oder an wen diese weitergegeben wurden oder an wen wir sie noch weitergeben werden wollen.

Sie können bei uns die Berichtigung fehlerhafter Angaben zu Ihrer Person verlangen. Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Daten bei uns für den o.g. Zweck nicht mehr benötigt werden und es keine gesetzliche Grundlage mehr für die Speicherung bei uns gibt.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Basis von gesetzlichen Grundlagen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für das künftige Verarbeiten zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor dem Widerruf bleibt davon unberührt.



Beschwerde:

Wenn Sie nicht zufrieden mit der Datenverarbeitung bei uns sind, können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstraße 219

10969 Berlin

Tel. (030) 13889-0

Fax (030) 2155050

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Gesetzesgrundlagen für die Aufgaben der Sportstättenvergabe:

- Sportförderungsgesetz, Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN)

Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle:

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Abteilung Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr

Sportstättenvergabe

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

Ansprechpartner:

Herr Mathias Meier, SchulSp V, 030-90 296 3828, Mathias.Meier@lichtenberg.berlin.de